S a t z u n g
d e s
R e c h t s a n w a l t s v e r e i n s z u L ü n e b u r g e . V .

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Rechtsanwaltsverein zu Lüneburg e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Lüneburg.

(3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der gemeinschaftlichen Interessen der im Landgerichtsbezirk Lüneburg ansässigen Rechtsanwälte.

(2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er kann sich für bestimmte Aufgaben mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an wirtschaftlichen Zusammenschlüssen beteiligen oder solche errichten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können nur im Landgerichtsbezirk Lüneburg ansässige Rechtsanwälte sein. Außerordentliche Mitglieder können ausgeschiedene Rechtsanwälte aus dem Landgerichtsbezirk Lüneburg sein.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, die dem Verein gegenüber schriftlich abzugeben ist. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 3 1.12. eines Jahres erklärt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod. Die ordentliche Mitgliedschaft endet auch durch Aufgabe, Zurücknahme oder Entziehung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied

a) dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich oder beharrlich zuwiderhandelt,
b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Mahnung zahlt.

(4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von einem Monat zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstands binnen eines Monats nach Zugang Einspruch an die Mitgliederversammlung zu erheben. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ist endgültig und kann im Rechtswege nicht angefochten werden.

§ 5 Vereinsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festsetzt. Bis zur Neufestsetzung des Jahresbeitrages durch die Mitgliederversammlung ist der zuletzt festgesetzte Beitrag weiter zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres, beziehungsweise innerhalb von 4 Wochen nach dem Beitritt zur Zahlung fällig.

(2) Neue Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen im Jahr ihres Beitritts den halben Jahresbeitrag. Entsprechendes gilt für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bis zum 30.06. eines Jahres endet.

(3) Soweit die Jahresbeiträge zur Deckung der Kosten des Vereins und Förderung des Vereinszwecks nicht ausreichen, kann die Erhebung eines Zuschlages zum Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Erhebung des Zuschlages ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Auf Antrag kann der Vorstand aus besonderen und vom Antragsteller im einzelnen auszuführenden Gründen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

(5) Mitglieder, welche das 75. Lebensjahr überschritten haben sowie die außerordentlichen Mitglieder zahlen keine laufenden Vereinsbeiträge.

(6) Bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zahlen Mitglieder die Hälfte des Beitrages.

(7) Dem Verein ist eine Einziehungsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Organe und Gliederungen

(1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen und Gliederungen, insbesondere Fachgemeinschaften und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern,

dem Vorsitzenden,
dem Schriftführer, zugleich stellvertretender Vorsitzender und
dem Kassenwart, zugleich stellvertretender Schriftführer.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Geschäftsverteilung obliegt dem Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Nachwahlen erfolgen in einer Mitgliederversammlung; die Nachwahl ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.

(5) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Amtsgeschäfte bis zur Nachwahl.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In dieser Versammlung ist vom Vorstand der Jahres- und Kassenbericht zu erteilen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Jahresbeiträge und über Satzungsänderungen.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes beschließt sie über die Neuwahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers.

(3) In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

(4) Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 9 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen in Textform einberufen.

(2) Ist zu beschließen über

a) Wahlen,
b) Satzungsänderungen,
c) den Einspruch über den Ausschluss eines Mitglieds,
d) Beitragsfestsetzung oder
e) Auflösung des Vereins und damit verbundene Verwendung des Vereinsvermögens,

so beträgt die Ladungsfrist 3 Wochen.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

(4) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag wird durch Stimmzettel abgestimmt.

(5) Einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei

a) Satzungsänderung,
b) Einspruchsentscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
c) Auflösung des Vereins einschließlich Verwendung des Vereinsvermögens.

(6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Kassenwart gemeinsam zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wird gemäß der Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die §§ 47 ff. BGB.

§11

Die Satzung in dieser Fassung gilt ab dem 01.01.2009.